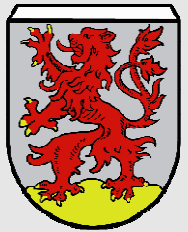


Neuerlass der Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Kleinheubach

Der Marktgemeinderat Kleinheubach hat am 19.01.2021 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung nachstehend bekannt gemacht:

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Kleinheubach

vom 19.01.2021



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Kleinheubach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Kleinheubach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung, wobei eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig ist,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Angefangene Jahre werden bei dieser Frist auf volle Jahre aufgerundet. Somit ist auch in diesem Fall eine Verlängerung nur in vollen Jahren zulässig.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a beträgt für

a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung	1.060,00 Euro
b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	1.480,00 Euro
c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung	2.970,00 Euro
d) Familiengrabstätte mit Grabkammer	1.570,00 Euro
e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung	4.460,00 Euro
f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer	1.850,00 Euro
g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle)	1.250,00 Euro
h) Urnenwand/Urnen säule	2.450,00 Euro
i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer	1.200,00 Euro
j) Kindergrabstätte	450,00 Euro
k) zusätzliche Urne im Erdgrab	420,00 Euro

- (2) Die Grabnutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c beträgt für jedes Jahr der Verlängerung für:

a) Einzelgrabstätte ohne Tieferlegung	35,00 Euro
b) Einzelgrabstätte mit Tieferlegung	49,00 Euro
c) Familiengrabstätte mit Tieferlegung	99,00 Euro
d) Familiengrabstätte mit Grabkammer	104,00 Euro
e) Dreifachgrabstätte mit Tieferlegung	148,00 Euro
f) Urnenerdgrabstätte vierfach ohne Kammer	123,00 Euro
g) Urnenerdgrabstätte mit Kammer (Kissenurnengrabstelle)	83,00 Euro
h) Urnenwand/Urnen säule	163,00 Euro
i) Urnenbaumbestattungsgrabstätte mit Kammer	80,00 Euro
j) Kindergrabstätte	23,00 Euro
k) zusätzliche Urne im Erdgrab	28,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 210,00 Euro. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag:
- a) für die Aufbewahrung einer Leiche (im Sarg) 125,00 Euro
 - b) für die Aufbewahrung einer Urne 120,00 Euro
- (2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bzw. die Urnenbeisetzung (§ 25 Friedhofssatzung) beträgt:
- a) Erdbestattung: Normaltief 820,00 Euro
 - b) Erdbestattung: Tieferlegung 1.000,00 Euro
 - c) bei einer Kindergrabstätte 390,00 Euro
 - d) bei einer Urnenerdgrabstätte 370,00 Euro
 - e) bei der Urnenwand/Urnensäule 250,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren des Marktes Kleinheubach vom 13.12.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

Markt Kleinheubach, den 21.01.2021


Thomas Münig
Erster Bürgermeister

